

Amliche Bekanntmachungen

Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile im Schwalm-Eder-Kreis „Landschaftsschutzgebiet Oberes Rinnetal“

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde und nach Beschlußfassung durch den Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises folgendes verordnet:

§ 1
(1) Die in § 2 näher bezeichneten Landschaftsteile im Schwalm-Eder-Kreis werden mit folgender Begründung als „Landschaftsschutzgebiet Oberes Rinnetal“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:

Das obere Rinnetal, ein landschaftlich reizvolles Gebiet, wird vor allem als Naherholungsgebiet für die Großgemeinde Homberg sowie von Erholungssuchenden aus dem Kasseler Raum geschätzt und gern besucht. Die günstige Lage zur Autobahnanschlussstelle Remsfeld hat dabei nicht unerhebliche Bedeutung.

Auch im Hinblick auf die Fremdenverkehrsbestrebungen sollte die Landschaft von einer Bebauung bzw. Beeinträchtigung freihalten werden.

(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Bundesbaugesetzes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Bestandteil zu dieser Verordnung zugehörigen Landschaftsschutzkarte (topographische Karte im Maßstab 1:10 000) grün eingetragen. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2342 ha.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannte Landschaftsschutzkarte sind beim Regierungspräsidenten in Kassel – höhere Naturschutzbehörde – beim Kreisaußenamt des Schwalm-Eder-Kreises und dem Magistrat der Stadt Homberg hinterlegt. Eine weitere Ausfertigung dieser Unterlagen befindet sich bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2
Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgenden Bereich:

a) das gesamte Gebiet der Gemarkungen Homberg-Allmuthshausen, Homberg-Rückersfeld, Homberg-Steindorf und Homberg-Hülsa;

b) den südlichen Teil der Gemarkung Homberg-Rodemann gemäß folgender Beschreibung:

Die Nordgrenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang folgender Flurstücke:
Flur 5, Wegflurstücke 141/114, 142/114, 170/113; in südlicher Richtung entlang der L 3384 bis zum Schnittpunkt des Weges 106 in Flur 3, an diesem entlang und dem Bachlauf des Rinnbaches in nördlicher Richtung folgend bis zum östlichsten Schnittpunkt des Weges 107. Die weitere Grenze bildet das Mühlgrabengrundstück 75, der nordwestliche Abschluß des Mühlgrabengrundstückes 76 und des Weges 100, alle in Flur 3.

Weiter in Flur 1 die südliche Umgrenzung des Flurstückes 103, Weg 115 in nördlicher Richtung bis Einnüpfung Weg 116, Weg 116, Überquerung des Weges 192/118, weiter Weg 130 bis Einnüpfung in Weg 131, diesen weiter in östlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Allmuthshausen.

Im Osten wird das Landschaftsschutzgebiet abgegrenzt durch die Gemarkungsgrenze zwischen Homberg-Allmuthshausen / Knüllwald-Schellbach, Homberg-Allmuthshausen / Knüllwald-Völkershain, Homberg-Hülsa / Knüllwald-Walstein, Homberg-Hülsa / Knüllwald-Appenfeld, Homberg-Hülsa / Knüllwald-Hergersfeld.

Im Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Homberg-Hülsa / Knüllwald-Hergersfeld und Homberg-Hülsa / Schwarzenborn.

Im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Homberg-Hülsa / Frielendorf-Ropperhausen, Homberg-Steindorf / Frielendorf-Ropperhausen, Homberg-Allmuthshausen / Frielendorf-Leuderode. Die umgrenzenden Straßen, Wege und Wasserläufe gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3
(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Naturgenuß oder das Landschaftsbild beeinträchtigen, grundsätzlich verboten.

(2) Maßnahmen oder Handlungen in dem Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, eine der in Abs. 1 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.

(3) Maßnahmen oder Handlungen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, einschließlich fliegender Bauten, Verkaufsstände (auch fahrbereiter) sowie sonstiger gewerblicher Anlagen, mit Ausnahme von Wildfütterungen und gelegentlichen Hochsitzen aus Holz ohne geschlossene Aufbauten im Waide;

2. die Errichtung von Grundstückseinfriedigungen; mit Ausnahme offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,20 m Höhe und forstübliche Kulturzäune und Gatter;

3. die Errichtung von Schienen- und Seilbahnen;

4. die Errichtung, die Erweiterung sowie das Betreiben von Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen und Flugplätzen, einschließlich Modellflugplätzen;

5. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufsichtungen, Abgrabungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt;

6. das Beschädigen oder Beseitigen von vorhandenen Teichen, Tümpeln, Sumpfwiesen, Mooren und Findlingen;

7. die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, der Gewässerbau, die Anlage von Fischteichen sowie wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Wegebaus sowie der Dränung landwirtschaftlicher Nutzflächen;

8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln (z. B. Reklameschildern), sowie sie nicht dem Straßenverkehr oder der Bezeichnung des Gebietes dienen;

9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze, mit Ausnahme von Personalunterkunft- oder Geräterwagen, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft oder des Straßenbaus dienen;

10. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen und das Abstellen von Autowracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze sowie jede sonstige Verunreinigung des Geländes;

11. das Verändern der Wald- und Feldgrenze;

12. das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen;

13. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;

14. das Feilbieten von Waren aller Art; (4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Wirkungen auch durch Auflagen oder Bedingungen nicht vermieden werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplanten Maßnahmen oder Handlungen keine der in Abs. 1 genannten Wirkungen erwarten lassen. Sie kann auch erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(7) Genehmigungen nach Abs. 2 ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Vereinbarungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. a.

§ 4
Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;

2. die Ausübung der Jagd und erwerbsmäßigen Fischerei, sofern es sich nicht um die Errichtung von Bauwerken im Sinne des § 2 der Hess. Bauordnung – in der jeweils gültigen Fassung – handelt;

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung

1. Gebäude der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bezeichneten Art errichtet oder erweitert;

2. Grundstückseinfriedigungen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 2);

3. Schienen oder Seilbahnen errichtet (§ 3 Abs. 3 Nr. 3);

4. Anlagen der in § 3 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Art errichtet, erweitert oder betreibt;

5. die Bodengestalt im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 beeinflusst;

6. Teiche, Tümpel, Sumpfwiesen, Moore oder Findlinge beschädigt oder beseitigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 6);

7. wasserwirtschaftliche oder wege-



FRITZLAR-HOMBERGER ALLGEMEINE

Amliches Verkündungsorgan für den Schwalm-Eder-Kreis und der Stadt Gudensberg



Anzeigen-Annahmestellen Homberg, Verlagsgesellschaft, Rindweg 4, Tel. 30 80, Toton Wagner, Markgrasse 25, Tel. 22 87, und Buchhandlung O. Tilmann, Untergrasse 5, Tel. 24 19, Homberg, Buchhandlung Martha Lessa, Frankfurterstraße 2, Tel. 276, Wabern, H. Rink, Büchelstraße 1, Tel. 276, Gudensberg, Rahnstraße 36, Romsfeld, Buchhandlung Höbe, Heisterstraße 9, Tel. 20 49

Freitag, 19. Dez. 75

bauliche Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 7 vornimmt;

8. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 3 Nr. 8);

9. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt (§ 3 Abs. 3 Nr. 9);

10. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 10);

11. die Wald- und Feldgrenze verändert (§ 3 Abs. 3 Nr. 11);

12. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 3 Nr. 12);

13. Lärm verursacht, der die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 Nr. 13);

14. Waren feilbietet (§ 3 Abs. 3 Nr. 14);

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4) Reichsnaturschutzgesetz.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ord-

nungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 6
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Hess.-Niederrhein. Allgemeinen (HNA) in Kraft.
Homberg, den 16. Dezember 1975

Der Kreisaußenamt
des Schwalm-Eder-Kreises
– Untere Naturschutzbehörde –
(Frankel), Landrat

HNA-Leser
wissen mehr!

machung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3622) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg, Zimmer 8, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

1. Das Vorhaben des

Georg-Speyer-Hauses, Chemotherapeutisches Forschungsinstitut
Paul-Ehrlich-Straße 42—44
60596 Frankfurt am Main
— im Folgenden **Betreiberin** genannt —
gerichtet auf

die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der **Sicherheitsstufe 3** wird nach Maßgabe der in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

- 1.1 Die gentechnische Anlage befindet sich auf dem Grundstück in 60596 Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße 42—44, Gemarkung Frankfurt, Flur 546, Flurstücke 22/3, 23/5 und 23/6 und besteht aus den Räumen Nr. **036/037** (Lüftung) im Kellergeschoss und den Nrn. **30/31, 32** (Schleuse), **33** (Durchgang), **34, 35 a** (Technik), **35 b** und **36** im Erdgeschoss des Gebäudes.
- 1.2 In der gentechnischen Anlage ist die Durchführung der gentechnischen Arbeiten mit den Themen zulässig:
 - a) Molekulargenetische Kartierung des Zelltropismus von HIV-Subtypen.
 - b) Adoptive Immunität gegen HIV nach Gentransfer antiviraler Sequenzen in humane hämatopoetische Stammzellen, T-Zellen und humane Zelllinien mittels retroviraler Vektoren.
 - c) Adoptive Immunität gegen HIV mittels retroviralem Gentransfer von anti-HIV-Ribozymen in humane hämatopoetische Stammzellen, T-Zellen und humane Zelllinien.
 - d) Membranverankerte Peptide als Inhibitoren der HIV-Infektion.
 - e) Charakterisierung der für die Infektion relevanten Bereiche im HIV-1-Env-Protein und in zellulären Rezeptoren.
- 1.3 Von der Genehmigung ausgeschlossen sind Arbeitsschritte im Zusammenhang mit den zuvor genannten Arbeiten, welche die Herstellung und den Umgang mit gentechnisch veränderten *E. coli*-Bakterien betreffen, die ein vollständiges HIV-Genom tragen.

1.4 Projektleiterinnen bzw. Projektleiter (anlagen- und vorhabenbezogen) sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit sind bestellt.

1.5 Die Genehmigung schließt die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 22 Abs. 1 GenTG mit ein.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen u. a. zum Betrieb der Anlage, zu baulichen Belangen, einschließlich Brandschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu arbeitstechnischen Erfordernissen und zu abfallrechtlichen Belangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung — Staatliches Umweltamt Marburg —, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, eingelegt wird.

Marburg, 25. Juni 2003

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg
IV Mr 46 — 53 r 30.03.GSH 19.11.01
StAnz. 28/2003 S. 2840

688

KASSEL

Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 a UVPG;

Vorhaben: Errichtung einer Windfarm mit drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Hohenroda im Kreis Hersfeld-Rotenburg

Die Dritte WIPA GmbH & Co. KG beabsichtigt, entgegen der ersten Planung nunmehr, eine Windfarm mit drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Ursprünglich war eine Windfarm mit fünf Windkraftanlagen geplant.

Die drei Windkraftanlagen bilden eine Windfarm nach Nr. 1.6.3, Sp. 2 Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Anlage ist geplant in der Gemeinde Hohenroda im Kreis Hersfeld-Rotenburg

Gemarkung: Mansbach

Anlage: WEA 1 WEA 2 WEA 3

Flur: 022 022 022

Flurstück: 43 7 23

Für dieses Vorhaben war nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen können beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld, Konrad-Zuse-Straße 19—21, 36251 Bad Hersfeld, nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes eingesehen werden.

Bad Hersfeld, 20. Juni 2003

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Bad Hersfeld

43.1/Hef 53 e 621 — 1.0 — windfarm-hohenroda-quanz
StAnz. 28/2003 S. 2841

689

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis — Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rinnetal“ —

Vom 23. Juni 2003

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden und den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Schwalm-Eder-Kreis-Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rinnetal“ — vom 16. Dezember 1975 (Fritzlar-Homberger Allgemeine vom 19. Dezember 1975) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die Ortsteile Allmuthshausen, Hülsa, Rodemann, Rückersfeld und Steindorf aufgehoben.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000.

Die genaue neue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in den Karten im Maßstab 1 : 5 000 mit unterbrochener roter Linie dargestellt (Anlage 2).

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden zusammen mit der Abgrenzungskarte zu der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rinnetal“ vom Regierungsprä-

sidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt.

Archivmäßig verwahrte Abschriften dieser Karten befinden sich beim Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises —, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze).

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und der genannten unteren Naturschutzbehörde von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 23. Juni 2003

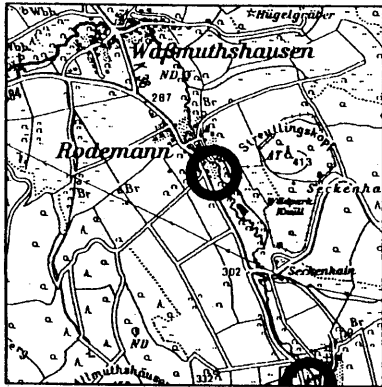
Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Klein
Regierungspräsident

StAnz. 28/2003 S. 2841

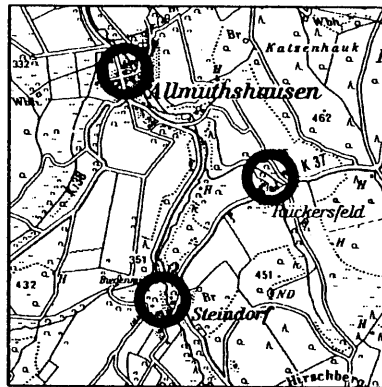
Anlage 1

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000

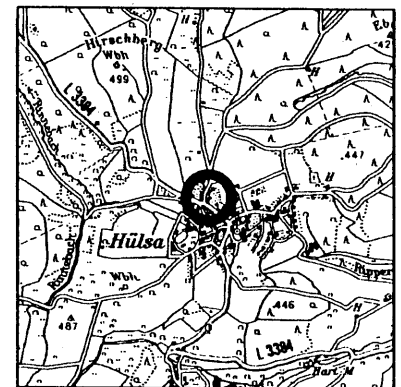
Bestandteil der ersten Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Rinnetal“ vom 23. Juni 2003



Stadt Homberg
Stadtteil Rodemann



Stadt Homberg
Stadtteile Allmuthshausen,
Rückersfeld, Steindorf



Stadt Homberg
Stadtteil Hülsa

Auszüge aus der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000,

Blatt L 5122 des Hessischen Landesvermessungsamtes; Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 – 1 – 135

690

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungsseminare des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsseminare statt.

Anmeldungen hierzu können ab sofort schriftlich an die Anschrift des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32–38, 60489 Frankfurt am Main

oder per Fax: 0 69/7 89 47 48

per E-Mail: info@hvsv-ffm.de

sibylle.mangels@hvsv-ffm.de

erfolgen.

Telefonische Auskünfte erteilt Frau Mangels:

Telefon: 0 69/97 84 61 12

Frankfurt am Main, 30. Juni 2003

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main
StAnz. 28/2003 S. 2842

MS-EXCEL 2000 — GRUNDKURS —

FS 1733

Themen-
schwerpunkte

Das Tabellenkalkulationsprogramm MS-Excel 2000

Grundlagen und Aufgabenstellung der Tabellenkalkulation

— Tabellenblattaufbau, Zelladresse, Zellbereiche

— Eingabe von Text, Zahlen, Formeln

— Markieren, Spalten und Zeilen löschen und einfügen

- Seiten zum Druck einrichten, drucken
- Arbeitsmappe speichern, schließen, öffnen
- Breite und Höhe, aus- und einblenden von Zeilen und Spalten, kopieren, einfügen, ausschneiden — Drag and Drop-Technik
- Ausfüllen, Reihenbildung, Sortieren — Autofilter
- Arbeitsmappen — Tabellen: umbenennen, verschieben, Blatt löschen und einfügen
- Zellformatierung, benutzerdefinierte Zahlenformate, Datumformat
- Funktionen: Max, Min, Summe, Anzahl, Mittelwert
- Relative und absolute Bezüge, einfache Diagramme erstellen

Termine 21. 11. 2003, Fr.

26. 11. 2003, Mi.

28. 11. 2003, Fr.

Dauer 3 Tage

18 Stunden

Uhrzeit 8:00–13:15 Uhr

Kosten 111,60 €

Zielgruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bisher noch nicht mit MS-EXCEL 2000 gearbeitet haben

Kenntnisse der Tastatur, Maus und WINDOWS werden vorausgesetzt!

Seminarleitung Wilfried Doll